

44. Verordnung der Landesregierung vom 7. Juli 2010, mit der die Tiroler Vergabepublikations- und Vergabegebührenverordnung geändert wird
45. Kundmachung der Landesregierung vom 12. Juli 2010 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Eben am Achensee und Vomp

## 44. Verordnung der Landesregierung vom 7. Juli 2010, mit der die Tiroler Vergabepublikations- und Vergabegebührenverordnung geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 2 des Tiroler Vergabenachprüfungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 70, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 17/2010, wird verordnet:

### Artikel I

Die Tiroler Vergabepublikations- und Vergabegebührenverordnung, LGBl. Nr. 92/2006, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Für Anträge nach den §§ 5 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Tiroler Vergabenachprüfungsgesetzes 2006 hat der Antragsteller bei der Einbringung des Antrages eine Gebühr zu entrichten:

Direktvergaben .....	208,- Euro
Direkte Zuschlagserteilungen im Oberschwellenbereich .....	623,- Euro
Direkte Zuschlagserteilungen im Unterschwellenbereich .....	311,- Euro

#### Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich:

Baufträge .....	415,- Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge .....	311,- Euro
Geistige Dienstleistungen .....	363,- Euro

#### Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich:

Baufträge .....	623,- Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge .....	363,- Euro

#### Sonstige Verfahren im Unterschwellenbereich:

Baufträge .....	2.594,- Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge .....	830,- Euro

#### Sonstige Verfahren im Oberschwellenbereich:

Baufträge .....	5.188,- Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge .....	1.660,- Euro

2. Der Abs. 3 des § 2 hat zu lauten:

„(3) Hat ein Antragsteller zum selben Vergabeverfahren bereits einen Antrag nach § 5 Abs. 1 oder nach § 14 Abs. 1 und 2 des Tiroler Vergabenachprüfungsgesetzes 2006 eingebracht, so ist von diesem Antragsteller für jeden weiteren Antrag nach § 5 Abs. 1 oder nach § 14 Abs. 1 oder 2 leg.cit. eine Gebühr in der Höhe von 80 v. H. der festgesetzten Gebühr zu entrichten. Die Gebührensätze sind auf ganze Euro kaufmännisch auf- oder abzurunden.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## 45. Kundmachung der Landesregierung vom 12. Juli 2010 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Eben am Achensee und Vomp

### § 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2005, die übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinden Eben am Achensee vom 12. November 2009 und Vomp vom 30. November 2009, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen diesen Gemeinden vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Eben am Achensee und der Marktgemeinde Vomp wird ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nummer 39004 über die Grenzpunkte Nummer 12600, 12766, 12603, 12602, 12607, 12608, 12768, 8270, 8038, 8039, 8042, 8040, 8041, 8035, 8034,

8037, 22939, 22938, 22937, 22936, 16583, 12630, 12629, 12634, 12639, 12635, 12636, 11751, 11749 zu dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nummer 39026 gebildet.

Diese Grenzänderung erfolgt entsprechend der Vermessungsurkunde der Trigonos ZT GmbH, Gilmstraße 5, 6130 Schwaz, vom 11. November 2009, GZ. 268/2009. Der Grenzverlauf zwischen den einzelnen Grenzpunkten ist geradlinig.

### § 2

Eine einvernehmliche vermögensrechtliche Auseinandersetzung der betroffenen Gemeinden aus dieser Grenzänderung findet statt.

### § 3

Die Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**



**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,  
die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich (ab 1. Jänner 2011 € 60,-).

Verwaltung und Vertrieb:  
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck